
VEREINSSATZUNG

(in der Fassung vom 14. Mai 2024)

Präambel

Der Sportverein Nettelnburg/Allermöhe von 1930 e. V. (SVNA) verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen, an denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und der Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der SVNA engagiert sich im Kinder- und Jugendschutz und ist gegen jegliche Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Für alle Personen, die einen qualifizierten Kontakt im Kinder- und Jugendbereich haben, verlangt der Verein Einsichtnahme in das persönliche erweiterte Führungszeugnis sowie eine schriftliche Bestätigung zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Der SVNA, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der SVNA tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der SVNA ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der SVNA wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus.

Der SVNA fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen im Sport.

Der SVNA steht für eine kulturelle Vielfalt im Sport und setzt sich im besonderen Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf allen Ebenen des Sportvereins ein.

Der SVNA verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in der Vereinssatzung des SVNA durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Personen, Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Erster Teil: Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Sportverein Nettelburg/Allermöhe von 1930 e. V.

abgekürzt: **SVNA**

und hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Der Verein geht aus dem Sport-Club Nettelburg von 1930 e. V. und dem TuS Neu Allermöhe von 1987 e. V. hervor. Er ist Rechtsnachfolger beider Vereine ab Januar 1996.
3. Der Verein ist unter der Nr. 5388 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen und Mitglied im Hamburger Sportbund e. V. sowie seinen angeschlossenen Verbänden. Gründungstag ist der 2. August 1930.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des KJHG an. (Dieser Passus erlischt mit der Anerkennung durch die zuständige Behörde.)
6. Das Vereinselement entspricht dem in dieser Satzung abgedruckten Muster.



Die Vereinsfarben sind grün und schwarz.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Ziel des Vereins ist es, seinen Mitgliedern ein möglichst breites Sportangebot unter Anleitung erfahrener Übungsleiter und die dafür erforderlichen Sportstätten und -geräte zur Verfügung zu stellen.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- die Durchführung eines Breitensport- und leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- die Teilnahme an sportsspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen des Sports
- die vernetzenden Kooperationen im Rahmen der Dachverbände des Sports (u. a. Hamburger Sportbund, Hamburger Sportjugend) und mit anderen Einrichtungen im Stadtteil, die mit ihrer Tätigkeit neben dem Sport der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen
- die Projektförderung, die neben dem Sport auch der Erholung, der Bildung und der Kultur dienen können
- die mögliche Tätigkeit als Stützpunktverein des Hamburger Sportbundes zur Integration von Migranten in die Gesellschaft
- die Förderung der Völkerverständigung durch internationale Jugendbegegnungen im Sportbereich mit dem Ziel Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Kultur, die Geschichte und die Lebensgewohnheiten des jeweils anderen näher zu bringen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein, der sich zum Zwecke des Zusammenschlusses aufgelöst hat, können durch Beschluss des Vorstands dessen Mitglieder in der Gesamtheit aufgenommen werden. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Jedes Mitglied ist über die neue Mitgliedschaft schriftlich zu informieren. Dem Schreiben ist die Vereinssatzung beizulegen. Gegen die Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnungen zu benutzen. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres - in Jugendangelegenheiten des 14. Lebensjahres - das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen und Änderungen persönlicher Mitgliedsstammdaten (z. B. neue Anschrift oder Kontonummer) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Darüber hinausgehende Abteilungs- und Zusatzbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Beitrag ist eine Bringschuld und vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge und Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

2. Beitragsbefreiung oder -ermäßigung kann in besonderen Fällen vom Vorstand bestimmt werden.
3. Der Vorstand kann besondere Zahlungsvorschriften erlassen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung aller Personen, die Funktionen ausüben, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse des Gesamtvorstandes verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Das Mitglied ist vor der Entscheidung vom Vorstand anzuhören und mindestens 14 Tage vor der Anhörung unter Angabe der Beschuldigung per Einschreiben zu laden - bei Minderjährigen zusammen mit seinem gesetzlichen Vertreter. Bei Nichterscheinen kann ohne Anhörung entschieden werden. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Gegen die Maßregelung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung einlegen. Der Ehrenrat trifft dann nach Anhörung des Beschuldigten und des Vorstandes die endgültige Entscheidung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein, durch Auflösung des Vereins oder durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich und spätestens sechs Wochen vor Ablauf des vorgenannten Datums dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Er kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, z. B. wegen
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten

§ 11 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und alle Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und seiner Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler,

Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

5. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Zweiter Teil: **Organisation des Vereins**

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Angelegenheiten, die satzungsgemäß nicht von den anderen Organen des Vereins zu erledigen sind, werden durch Abstimmung in einer Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im 1. Quartal einzuberufen. Die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens 14 Tage vor dem Termin als Aushang in der Geschäftsstelle des SVNA, in den Vereinsschaukästen des SVNA und durch Veröffentlichung in den vereinszugehörigen Internetmedien unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen, die über die Beschlussfähigkeit des Vorstands hinausgehen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Dieses Protokoll liegt nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des SVNA zur Einsicht aus.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand verlangt oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben. Über Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, kann vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht neu entschieden werden.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Vorstand
 - der Jugendwart oder sein Stellvertreter
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind:
 - Zustimmung zur Festsetzung der Beiträge (siehe § 7.1)
 - Zustimmung zum jährlichen Etatplan
 - Zustimmung zu Abteilungsordnungen, Jugendordnung, Ehrenordnung
 - Zustimmung zur Gründung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen
 - Zustimmung zu Ehrungen
3. Die Gesamtvorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter geleitet. An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - der Vorsitzende des Ehrenrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter
 - weitere Personen auf Einladung des Vorstandes
4. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes erstatten der Vorstand und die Abteilungen ihre Berichte.
5. Die Beschlussfähigkeit liegt unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes vor.
6. Die Arbeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vorstandsämter.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die verantwortlichen Geschäftsbereiche wie z. B. Vertretung des Vorsitzenden, Vereinsführung, Vereinsentwicklung, Finanzen, Personal, Mitglieder, Vereins- und Sportanlagen, Öffentlichkeitsarbeit werden auf der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes, spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, den Vorstandsmitgliedern zugeordnet. Eine Neuverteilung der Geschäftsbereiche ist jederzeit möglich. Der Gesamtvorstand ist immer kurzfristig über die Aufgabenverteilung im Vorstand schriftlich zu informieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Vertreter, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet sein.
4. Der Vorstand wird wechselweise für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung im folgenden Rhythmus gewählt.
 - in geraden Jahren: der Vorsitzende sowie maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder
 - in ungeraden Jahren: maximal vier weitere Vorstandsmitglieder

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Er überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, der Ausschüsse sowie der Mitarbeiter und kann deren Entscheidungen aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Des Weiteren ist er berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat für die Organe des Vereins Beratungsfunktion. Die Zuständigkeit und die weiteren Aufgaben sind in der Satzung und den Ordnungen geregelt.
2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt werden.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den fünf Mitgliedern gewählt.
4. Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören.
5. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, wenn er mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die wechselweise für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal für eine weitere Amtsperiode zulässig, danach ist eine Pause von vier Jahren einzulegen, bevor dieselbe Person wieder gewählt werden kann.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen und die Pflicht, den Jahresabschluss zu überprüfen. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 18 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Der Vorstand bestimmt deren Aufgaben.
2. Der Geltungsbereich einer Abteilung richtet sich in der Regel nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband im Hamburger Sportbund e. V. sowie eventuell weiteren Kriterien.
3. Jede Abteilung gibt sich eine Ordnung.
4. Die Abteilungen arbeiten selbstständig. Ihre Arbeit muss mit dem Interesse, dem Ziel und dem Zweck des Vereins übereinstimmen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.
5. Die Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilung wechselweise für die Dauer von zwei Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:
 - in geraden Jahren: Abteilungsleiter
 - in ungeraden Jahren: Stellvertreter

Die Wahl muss spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und ist von einem Vertreter des Vorstandes zu leiten.

§ 19 Jugendversammlung

1. Die Gesamtjugendleitung erfüllt die gesellschaftlichen und überfachlichen

Aufgaben der Jugendversammlung.

2. Die Jugendordnung bestimmt das Nähere.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn
 - bei Auflösung des Vereins mindestens 50 Prozent
 - bei Zusammenlegung mit einem anderen Verein mindestens 10 Prozent

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

3. Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Sofern die Zusammenlegung mit einem anderen gemeinnützigen Verein beschlossen wird, fällt das Vermögen an diesen neuen gemeinnützigen Verein.
5. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Hamburger Sportbund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

1. Alle übrigen Richtlinien zur Führung des Vereins sind in der
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnungfestgelegt.
2. Alle Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Neufassungen und Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Eine Änderung von Punkt 4 der Ehrenordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.05.2024 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 14.05.2024